

Informationen zu pflegefreien Gräbern (Hauptfriedhof, Friedhöfe Fischbach und Jettenhausen)

pflegefreie Grabtypen

Rasewahlgräber: sind Rasengräber für Erdbestattungen. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre und ist verlängerbar. Grabmale und Doppelgräber bzw. Mehrfachgräber sind erlaubt. Dieser Grabtyp wird auf allen städtischen Friedhöfen angeboten.

Rasenreihengräber: sind Rasengräber für Erdbestattungen. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre und ist nicht verlängerbar. Grabmale sind erlaubt. Dieser Grabtyp wird nur auf dem Hauptfriedhof in Grabfeld 47 angeboten.

Anonyme Rasenurnengräber: Mehrere Urnen werden im Rasengrab gleichzeitig - ohne Beisein der Angehörigen - beigesetzt. Die genaue Lage wird nicht gekennzeichnet und auch nicht bekannt gegeben. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Dieser Grabtyp wird nur auf dem Hauptfriedhof in Grabfeld 4 angeboten.

Rasenurnengräber („Urnenhain“): Rasenurnengräber sind Urnenwahlgräber in Form von Rasengräbern. Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre, das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Auf den „**Rasenurnengräbern klein**“ (bis 4 Urnen) in der Wiese sind auf Wunsch gleichartige, 50 x 50 cm große Grabplatten erlaubt, die von der Stadt gekauft werden müssen. In die Platten können die Nutzungsberechtigten vom Steinmetz Beschriftungen und Ornamente / Symbole nach Wunsch eingravieren lassen. Auf den „**Rasenurnengräbern groß**“ (bis 6 Urnen) am Rand des Rasenfeldes dürfen Grabmale aufgestellt werden. Dieser Grabtyp (Rasenurnengräber groß) wird auf allen städtischen Friedhöfen angeboten.

Urnenkammern („Urnenwand“): Urnenkammern sind Urnenwahlgräber in Mauerischen. Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre, das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Es gibt **kleine Urnenkammern (für bis zu 3 Urnen)** und **große Kammern (für bis zu 5 Urnen)**. Urnenwände stehen **auf allen städtischen Friedhöfen**.

Urnenwahlgräber / Urnenreihengräber: „Familiengräber“ nur für Urnen, „klein“ für bis zu 4 Urnen, „groß“ für bis zu 6 Urnen, verlängerbar; Urnenreihengräber für 1 Urne, nicht verlängerbar; Mindestruhezeit 15 Jahre, Grabfläche muss komplett abgedeckt (z.B. mit einer Steinplatte) werden, falls das Grab pflegefrei sein soll.

Gemeinschaftlich gepflegte Gräber: sind Grabstätten, die in einem Grabfeld liegen, das einheitlich gärtnerisch von einer Arbeitsgemeinschaft von Gärtnern gepflegt wird. Von den Nutzungsberechtigten bzw. bei Reihengräbern von den Grabverantwortlichen sind **Einzelpflegeverträge** über die standardisierte Grabpflege abzuschließen und zwar zusammen mit dem Grabwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts. Gemeinschaftlich gepflegte Gräber werden derzeit nur auf dem **Hauptfriedhof** angeboten. Folgende Grabarten werden derzeit im unteren Teil von Feld 36 als gemeinschaftlich gepflegte Gräber angeboten:

1. **Urnengemeinschaftswahlgräber:** Urnengrab in einem Gemeinschaftsfeld mit 4 Grabstellen und mit Platz für bis zu 4 Urnen (je Grabstelle) mit einem gemeinsamen Grabmal. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und kann verlängert werden.
2. **Urnenreihengräber:** Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und kann nicht verlängert werden.
3. **Urnengemeinschaftsfeld:** Alle Gräber in einem Urnengemeinschaftsfeld besitzen ein gemeinsames Grabmal mit den Namen der dort beigesetzten Personen. Die einzelnen Beisetzungstellen werden der Reihe nach belegt, sind nicht voneinander abgegrenzt und daher nicht als einzelne Grabstätte erkennbar. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und ist nicht verlängerbar.

Grabpflege / Sonstiges

An allen oben genannten pflegefreien Grabtypen sind die Grabnutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen von jeglichen Unterhaltungsverpflichtungen befreit.

Rasengräber sind Grabstätten, die von Anbeginn mit Rasen eingesät sind und sonst keine Bepflanzung aufweisen dürfen. Auf den Gräbern darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine freistehenden Grablaternen, Weihwasserbehälter, Blumenschmuck, Grablichter u.ä. **Unerlaubt aufgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.** Die Unterhaltung (Pflege des Rasens,...) erfolgt durch das Friedhofspersonal. Grabmale bzw. Grabplatten sind teilweise erlaubt – siehe oben.

An den **Urnenkammern (Urnenwand)** darf **kein Grabschmuck**, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. angebracht werden. Die Verschlussplatten sind mit einer Beschriftung versehen zu lassen, die als Schriftzug in Bronze aufgesetzt auszuführen ist. Zusätzlich sind aufgesetzte Ornamente / Symbole aus Bronze erlaubt, Lichtbilder von Verstorbenen und Gravuren jeder Art hier jedoch nicht. Das Aufstellen von **kleinen Pflanzschalen und Grablichtern** (Kerzen, keine Laternen) vor der Urnenwand wird von der Friedhofsverwaltung geduldet. Nicht mehr ansehnliche sowie alle unerlaubt aufgestellten bzw. an der Wand angebrachten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung regelmäßig entfernt und entsorgt!

Urnwahlgräber bzw. Urnenreihengräber können entweder als pflegefreie oder als nicht pflegefreie Gräber belegt werden. Falls die Urnengräber als pflegefreie Gräber gewünscht werden, muss die Grabfläche komplett zum Beispiel mit einer Steinplatte abgedeckt werden. Alternativ können diese Urnengräber auch als nicht pflegefreie Variante belegt werden, in diesem Fall ist eine Bepflanzung der Grabfläche erforderlich.

Im **gemeinschaftlich gepflegten Grabfeld** muss zusammen mit dem Graberwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts ein **Einzelgrabpflegevertrag** mit einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) von Gärtner geschlossen werden. Eine Bestattung in diesem Feld ohne einen Pflegevertrag ist nicht möglich! An den Gemeinschaftsgrabmalen darf keine Veränderung vorgenommen werden und weder Bilder noch Grabschmuck oder ähnliches angebracht werden. Auf der Grabfläche darf aber zusätzlicher Blumenschmuck von den Angehörigen abgelegt werden. Derzeit werden nur in Feld 36 Urnengräber als gärtnerbetreute Gräber angeboten.

Stadt Friedrichshafen / Friedhofsverwaltung, 28.12.2015